

Pro Litteris / Foto XXXX, Nutzer-Nr.: XXXXXXXX

Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit zeigen wir Ihnen an, dass die Pro Litteris, Schweizerische Urheberrechtsgesellschaft für Literatur und bildende Kunst, Zürich, uns in der oben aufgeführten Angelegenheit mit der Wahrung ihrer Interessen beauftragt hat. Sie wurden vor kurzem von der Pro Litteris angeschrieben und zur Zahlung der längst fälligen Vergütungen für die Reprographie- und/oder die Netzwerk-Nutzung gemahnt. Sie gehören zu den Betrieben, die auf das Schreiben der Pro Litteris nicht reagiert und/oder trotz Mahnung nicht bezahlt haben.

Die Pro Litteris ist von Gesetzes wegen zur Gleichbehandlung aller Nutzer verpflichtet und hat uns daher nun beauftragt, gegen alle nicht zahlungswilligen Nutzer gerichtlich vorzugehen.

1. Sie sind verpflichtet, der Pro Litteris für die Reprographie nach dem Gemeinsamen Tarif GT 8 und/oder für die Netzwerknutzungen nach dem Gemeinsamen Tarif GT 9 eine Vergütung zu bezahlen. Die Gemeinsamen Tarife 8 ("GT 8") und 9 ("GT 9"), die auf Art. 19, 20 Urheberrechtsgesetz basieren, sind von der Pro Litteris mit den massgebenden Nutzerverbänden verhandelt, von der Eidgenössischen Schiedskommission genehmigt und im Schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlicht worden.

Bereits vor zehn Jahren hat die Pro Litteris gestützt auf den damals geltenden GT 8 mehrere zahlungsunwillige Nutzer eingeklagt. Die Klage der Pro Litteris wurde sowohl vom Obergericht des Kantons Zürich als auch Letztinstanzlich vom Schweizerischen Bundesgericht gutgeheissen. Das Schweizerische Bundesgericht hat im Urteil vom 10. Februar 1999 die Rechtsverbindlichkeit des Gemeinsamen Tarifes 8 und die Zahlungspflicht der Nutzer bestätigt und zwar unabhängig davon, ob diese Nutzer viele, wenige oder in einzelnen Fällen gar keine urheberrechtlich geschützten Vorlagen kopieren. Das Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts BGE 125 III 141 ist unter www.prolitteris.ch/rechnungen/ abrufbar. Sollten Sie Fragen zu den Gemeinsamen Tarifen 8 und 9 haben, verweisen wir auf die Homepage der Pro Litteris www.prolitteris.ch oder www.prolitteris.ch/rechnungen/.

2. Sie schulden der Pro Litteris Vergütungen, welche sich auf den Zeitraum Oktober 2001 bis September 2006 beziehen, und Sie sind von der Pro Litteris mit Schreiben vom 13. Oktober 2006 für die ausstehenden Zahlungen nochmals ausdrücklich gemahnt worden. Der Gesamtbetrag der geschuldeten Vergütungen beläuft sich zum heutigen Tag auf CHF 184.25. Auf diese Mahnung haben Sie nicht reagiert. Die Pro Litteris hat uns daher beauftragt, beim Obergericht des Kantons Zürich Klage gegen Sie einzuleiten.

3. Vor Einleitung der Klage geben wir ihnen ein letztes Mal Gelegenheit, die aufgelaufenen Vergütungen zu bezahlen. Wir fordern Sie daher auf, bis spätestens 31. Dezember 2006 den Betrag von CHF 184.25 auf das Konto der Pro Litteris zu überweisen. Sollten Sie Fragen haben, bitten wir Sie, diese an die email- Adresse prolitteris@wvp.ch zu richten. Wenn Sie nicht über einen email -Anschluss verfügen, können Sie uns auch werktags jeweils von 09.00 bis 12.00 Uhr unter der Nummer 044 498 93 93 anrufen.

Sollte innert der genannten Frist keine Zahlung eingehen, bitten wir Sie um Kenntnisnahme, dass wir ohne weitere Korrespondenz Klage einleiten werden. Wir hoffen immerhin, dass Sie es nicht so weit kommen lassen, da ein Prozess, abgesehen vom Prozessrisiko, erfahrungsgemäss mit Zeitaufwand und Kosten verbunden ist. Im Falle eines Unterliegens hätten Sie zudem die Gerichtskosten zu tragen und eine Prozessentschädigung an die Pro Litteris zu bezahlen.